

Studieren mit Kind/ern

Infos für schwangere Studentinnen und studierende Mütter und Väter



Die Gleichstellungsbeauftragte für Studierende und wissenschaftliches Personal:

Prof. 'in Dr. Elke Grundler

Fakultätsstellvertreterinnen:

Fakultät I: Dr. Rosemarie Godel-Gaßner

Fakultät II: Prof. 'in Dr. Monika Miller

Fakultät III: AR'in Birgit Spohn

Wann und wie erreichen Sie uns?

Gleichstellungsbüro

Telefon: Tel. 07141 / 140 - 289, Raum 1.205A,

eMail: gleichstellungsbuero@ph-ludwigsburg.de

Wo finden Sie uns?

Hauptgebäude / Raum 1.205A Tel: 07141 / 140 - 289

Referentin Gleichstellung und Beratung für Studierende mit Kindern:

Melanie Elze, M.Sc.

eMail: melanie.elze@ph-ludwigsburg.de

Sekretariat:

Ursula Kruty

eMail: ursula.kruty@ph-ludwigsburg.de

Moodle-Kurs für Studierende mit Kind:

Kurs: Gleichst01, Passwort: Kinder

Vorwort

Diese Informationen richten sich an Studentinnen, die während des Studiums an der PHL schwanger werden, sowie an studierende Mütter und Väter mit Kind/ern.

Sie sollen Ihnen helfen, Studium und Elternschaft positiv zu erleben und gut zu bewältigen.

Mit diesem Merkblatt geben wir allen Studierenden mit Kind/ern einen Überblick zu den wichtigen Themen, die bei Schwangerschaft und beim Studium mit Kind/ern eine Rolle spielen.

Wir möchten Ihnen dabei behilflich sein, dass Sie im Falle von Schwangerschaft und Elternschaft für Ihr Studium an der PHL die Unterstützung bekommen, die Sie brauchen. Wir stehen jederzeit für Sie zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Zu Beginn jedes Semesters lädt das Gleichstellungsbüro ein zu einem Kennenlern-Treffen für Studierende mit Kind/ern. Dazu sind auch schwangere Studentinnen herzlich eingeladen.

Auch bieten wir regelmäßig Veranstaltungen und Treffen während des Semesters für Studierende mit Kind/ern an. Die Termine können Sie der Gleichstellungs-Homepage oder dem AStA-Newsletter entnehmen.

Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg schreibt vor, dass die jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten die Hochschule darin unterstützen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern umzusetzen und bestehende Nachteile zu beseitigen.

Wenn Sie sich durch Ihr Leben mit Kind/ern oder wegen Ihrer Schwangerschaft an der Hochschule benachteiligt fühlen, ist die Gleichstellungsbeauftragte für Sie eine wichtige Ansprechpartnerin.

Das Merkblatt versucht die wichtigsten Informationen im Überblick zusammen zu fassen.

Der Inhalt gliedert sich in drei Hauptbereiche:

I Studium:

Zunächst werden die Möglichkeiten, die Studierende mit Kind/ern und Schwangere hinsichtlich des Studiums haben, dargelegt. Dies betrifft zum Beispiel den Studienverlauf oder den Umgang mit Prüfungen.

II Soziale und finanzielle Fragen:

Im zweiten Teil werden die finanziellen Hilfen und Ansprüche für Schwangere, Familien und Alleinerziehende aufgeführt.

Spezifischere Fragen und Detailinformationen zu **sozialen Fragen** können Sie bei einer **Einzelberatung** mit Frau Elze erörtern. Termine erhalten Sie im Gleichstellungsbüro bei Frau Kruty. Dort liegen auch umfassende Broschüren zu den einzelnen Themenbereichen aus.

III Checklisten:

In diesem Teil finden Sie die Checklisten: „Vor der Geburt“ und „Nach der Geburt“.

In den Checklisten finden Sie die wichtigsten Punkte, die Sie vor der Geburt und nach der Geburt Ihres Kindes / ihrer Kinder bedenken sollten. Sie dienen als Orientierungshilfe um einen Überblick über organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten zu geben.

Des Weiteren werden die wichtigsten Anlaufstellen der Pädagogischen Hochschule und des Studierendenwerks bei Problemen und Fragen aufgeführt. Ebenso finden Sie weitere Internetseiten, die für Sie hilfreich sein können.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
I. Studienverlauf mit Kind/ern	6
Mutterschutzgesetz	6
Prüfungsfristen	8
1. Schutzbestimmungen für Lehramts- sowie Bachelor- und Masterstudiengänge	8
2. Informationen vom Landeslehrerprüfungsamt zum „splitten“ der 1. Staatsprüfung (bei Elternschaft)	8
Beurlaubung	10
Referendariat in Teilzeit	11
BAföG	12
Studienkredit	13
Kinderbetreuung	13
Still- und Wickelmöglichkeiten	15
II. Finanzielle Förderung und wichtige Informationen für Familien und Schwangere	16
Elterngeld	16
Vaterschaftsanerkennung	17
Betreuungsgeld	18
Kindergeld	18
Kinderzuschlag	18
Übernahme der Kinderbetreuungskosten des Jugendamtes	19
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	20
Landesstiftung Baden-Württemberg: Familie in Not	20
Mutterschaftsgeld	20
Medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt	21
Sozialhilfe / Alg II bei Schwangerschaft und Studium mit Kind /ern	21
Arbeitslosengeld II in der Schwangerschaft / Mehrbedarf	22
Zuschuss Erstausrüstung	23
Unterhaltsvorschuss	23
Wohngeld	24
Wohnen mit Kind (Studierendenwerk Stuttgart)	25
Mensa-Kids (Studierendenwerk Stuttgart)	26
Landesfamilienpass	26
III. Checklisten für Studierende mit Kind/ern	28
Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen bei Fragen und Problemen	28
Checkliste: Vor der Geburt	29
Checkliste: Nach der Geburt	30

I. Studienverlauf mit Kind/ern

Mutterschutzgesetz



Das Mutterschutzgesetz wurde zum 01.01.2018 geändert und gilt nun auch für Studentinnen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Der Mutterschutz - 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach - wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich ohne Antrag gewährt.

Mitteilung der Schwangerschaft

- Studentinnen sollten die Studienabteilung der PH Ludwigsburg über Ihre Schwangerschaft informieren.
- Die Studienabteilung händigt Merkblätter aus (**Allgemeines Merkblatt der Studienabteilung, des Prüfungsamtes und des Schulpraxisamtes**) und erläutert bei Bedarf die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf das Studium.
- Die Studienabteilung berechnet anhand der Bescheinigung über den Geburtstermin die Schutzfrist und informiert weitere Stellen der Hochschule (**Prüfungsamt, Schulpraxisamt** und die **Sekretariate der Fächer/Institute** für eine ggf. Weiterleitung an bestimmte Dozent*innen, s.u.).
- Die Studienabteilung stellt die Bescheinigung über die Beurlaubung aus, falls Sie sich während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt beurlauben lassen möchten.
- Die Studienabteilung führt die **Meldung an die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium)** durch.
- Die **Schulpraxis betreffend**: Wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, dann treffen die Bestimmungen des Mutterschutzes zu. Sollten Sie während Ihrer schulpraktischen Studienphasen (**Orientierungs- und Einführungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum, Blockpraktikum oder Professionalisierungspraktikum**) schwanger sein oder werden, empfehlen wir dringend, sich an die betreffenden Beratungsstellen oder **direkt an das Schulpraxisamt und die jeweilige Schulleitung** zu wenden, damit die Ihnen zustehenden Schutzbestimmungen umgesetzt werden können. Da das Schulpraxisamt bzgl. des Gefährdungspotentials von einer generellen Vergleichbarkeit von schulischem Praktikum und dem regulären Dienst von Lehrerinnen ausgeht, orientieren wir uns am „Merkblatt für Schulleitungen und

schwängere Lehrerinnen“ des RP Stuttgart: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Documents/Merkblatt%20f%C3%BCr%20Sculleitungen%20und%20schwängere%20Lehrinnen.pdf>

Welche Rechte haben schwangere und stillende Studentinnen nach dem neuen MuSchG?

- Während der Mutterschutzfrist (**6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt**) haben Studentinnen das Recht nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen; sie sind von Veranstaltungen, Exkursionen und Praktikumstätigkeiten freigestellt.
- Sie haben das Recht in der Schutzfrist an Prüfungen teilzunehmen, wenn sie eine Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist vorlegen. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG). **Ohne eine Verzichtserklärung darf eine schwangere Studierende während der Schutzfrist nicht an einer Prüfung teilnehmen!**
- Keine Studientätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Will eine schwangere Studierende an Veranstaltungen bis 22.00 Uhr teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 MuSchG).
- Keine Studientätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studentin an Sonn- und Feiertagen eine Veranstaltung besuchen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein. (§ 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studientätigkeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).
- Verbot von Studientätigkeiten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten (§ 9 bis § 12 MuSchG).

Weitere Schritte:

Je nach tangiertem Studien- oder Prüfungssachverhalt finden in Bezug auf die Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt) bzw. in der Stillzeit **weitere Gespräche/ Klärungen zwischen der Studentin und dem Prüfungsamt, Schulpraxisamt oder in Bezug auf die Zeit der Schwangerschaft mit dem Fachbereich/den Fächern** statt.

Bezogen auf Fächer mit Gefahrenquellen muss eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** mit der Schwangeren **durch die Fachvertreter*innen** durchgeführt werden, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

Empfohlene Vorgehensweise in der Schwangerschaft/Stillzeit bei **Sport-, Atelier- oder Laborpraktika (insbesondere Fächer Kunst, Sport, Naturwissenschaften, Deutsch/Theater, Erlebnispädagogik, Exkursionen)**:

- Mitteilung der Schwangerschaft bei den Dozentinnen/Dozenten des Fachbereichs.
- Gefährdungsbeurteilung bezogen auf individuelle Studiengegebenheiten. In der Gefährdungsbeurteilung muss geklärt sein, ob die schwangere Studentin krebserregenden, erbgutverändernden und /oder fruchtschädigenden Stoffen ausgesetzt ist, bzw. Hautkontakt oder über die Atemluft Kontakt zu derlei Stoffen hat. Sollte dies der Fall sein, darf die Schwangere ihre Labortätigkeit nicht fortsetzen.
- Für die Stillzeit gilt Entsprechendes.

Weitere Informationen zum Mutterschutz: <https://www.ph-ludwigsburg.de/18008.html>

Prüfungsfristen

Flexibilisierung von Prüfungsterminen und Examina für Studierende mit Kind/ern

1. Schutzbestimmungen für Lehramts- sowie Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Schutzbestimmungen, die für schwangere Studentinnen und studierende Mütter und Väter gelten, können in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge nachgelesen werden (§ 26 Schutzbestimmungen): <https://www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen.html>

Bitte informieren Sie sich zudem rechtzeitig beim Prüfungsamt (pruefungsamt@vw.ph-ludwigsburg.de) bzw. im Studiensekretariat.

2. Informationen vom Landeslehrerprüfungsamt zum „splitten“ der 1. Staatsprüfung (bei Elternschaft)

Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für

Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen.

Es gelten folgende Bedingungen:

Im Falle einer Elternschaft:

- das Kind muss unter 8 Jahren sein
- es muss in Ihrem Haushalt leben
- es muss von Ihnen überwiegend allein versorgt werden

Im Falle einer Versorgung einer pflegebedürftigen Person:

- die pflegebedürftige Person muss in Ihrem Haushalt leben
- die pflegebedürftige Person muss in gerader Linie mit Ihnen verwandt sein
- die pflegebedürftige Person muss von Ihnen überwiegend allein versorgt werden

Zum Vorgehen:

a) Sie stellen einen formlosen Antrag

- zusammen mit der Meldung zur Prüfung,
- belegen mit den nachfolgend aufgeführten Nachweisen, dass die o. g. Bedingungen (über die gesamte Dauer des Prüfungszeitraums) bestehen:
 1. Nachweis: Geburtsurkunde (Kopie) / des Pflegebedarfs des Angehörigen
 2. Nachweis: Bestätigung vom Einwohnermeldeamt
 3. Nachweis: Bestätigung des Arbeitgebers des Partners, dass Vollbeschäftigung besteht (Umfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses) oder Bestätigung, dass man alleinerziehend ist.

Sollten die o. g. Beispiele zum Nachweis nicht ausreichen, so würden wir Ihnen das mitteilen.

Sollten sich die Verhältnisse ändern, so müssen Sie dies der Außenstelle des LLPA umgehend mitteilen.

b) Sie geben an, in welcher Reihenfolge Sie die Prüfungen antreten wollen

(in welchem Durchgang); diese Festlegung nehmen wir dann für unsere Planungen als überwiegend verbindlich an.

Eine Splittung auf 2 Prüfungsperioden ist sinnvoll. Sollten Sie auf mehr als zwei Prüfungsperioden splitten wollen, müssen Sie den Leiter der Außenstelle des LLPA in seiner Sprechstunde aufsuchen und Ihr Anliegen vorbringen.

Ansprechpartner für die konkrete Umsetzung sind die Mitarbeiterinnen der Lehramtsbüros. Beim Ablegen der 1. Staatsprüfung müssen Sie nicht mehr zwingend immatrikuliert sein. Sollten Sie sich in finanzieller Not befinden und auf Alg II (Hartz IV) angewiesen sein, können Sie sich exmatrikulieren und Hartz IV beantragen.

Weitere Informationen zum „splitten“ der 1. Staatsprüfung finden Sie unter: <https://www.ph-ludwigsburg.de/3932.html>

Beurlaubung

Auszug aus dem Gesetz über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005

§61 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtung nach § 28, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §3 Abs.1, § 6 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Fragen zur Beurlaubung oder Beurlaubungsanträge werden in der Studienabteilung entgegengenommen.

Der Antrag auf Beurlaubung kann auf der Homepage der PH heruntergeladen werden.

Referendariat in Teilzeit

<https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/5171878>

Seit 2019 ist das Referendariat in Teilzeit möglich.

Der Antrag ist im Online-Bewerbungsformular des Landes Baden-Württemberg integriert und kann einfach über das Bewerbungsportal im Internet gestellt werden.

Angehende Lehrkräfte, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen, wenden sich bitte an das zuständige Regierungspräsidium.

Wer ist berechtigt?

1. Angehende Lehrkräfte, die
 - ein Kind unter 18 Jahren betreuen.
 - eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen.
2. Schwerbehinderte Menschen

Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit muss die Qualität der Ausbildung erhalten, den unterrichtsorganisatorischen Erfordernissen Rechnung tragen (wie z.B. den Schuljahresrhythmus) und die Chancengleichheit wahren.

Daher gilt:

- Streckung des Vorbereitungsdienstes von 18 auf **maximal 30 Monate**. Das entspricht fünf Unterrichtshalbjahren und einer Teilzeitquote von 60%.
- 1. Ausbildungsabschnitt (1 Schulhalbjahr): Hospitationen des Unterrichts beschränken sich auf 6 bis 8 Stunden pro Woche. Ein Besuch der Lehrveranstaltungen an den Staatlichen Seminaren wird an den individuellen Ausbildungsplan angepasst. Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts ist die Befähigung zum selbstständigen Unterricht festzustellen.
- 2. Ausbildungsabschnitt (2 bis 4 Schulhalbjahre): Im ersten Schuljahr wird das Ausbildungsfach im Rahmen des selbstständigen Unterrichts ausgebildet. Es wird etwa die Hälfte der im Vorbereitungsdienst vorgesehenen Unterrichtsstunden unterrichtet. Im zweiten Schuljahr folgt die Ausbildung im zweiten (und ggf. dritten) ausgebildeten Fach.
- Die Besoldung wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Es sollte vor der Zulassung ein Beratungsgespräch beim zuständigen Ausbildungsseminar geführt werden, um über die veränderten Bedingungen im Vorbereitungsdienst aufgeklärt zu werden.

BAföG

<https://www.bafög.de/590.php>

<https://www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php>

Bei Auszubildenden oder Studierenden, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 150 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAföG findet hier keine Anwendung.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

Wenn aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft keine Ausbildungsteilnahme möglich ist, kann dennoch das BAföG bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten weitergezahlt werden.

Verlängerung der Förderung:

- Für die Schwangerschaft kann bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.
- Bis zum 5. Lebensjahr des Kindes kann pro Lebensjahr des Kindes bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.
- Für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes kann bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.
- Für den Zeitraum vom 8. bis zum 10. Lebensjahr des Kindes kann ebenfalls bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden.

Die jeweiligen zusätzlichen Semester werden an die individuell genehmigte BAföG- Förderung auf Antrag angehängt.

Während eines Urlaubssemesters setzt die BAföG-Förderung aus.

Es kann auch eine über die Förderungshöchstdauer geleistete Ausbildungsförderung beantragt werden. Diese wird dann im Einzelfall, wenn in Folge einer Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren überschritten ist, für eine angemessene Zeit geleistet.

Es dürfen 605€ monatlich dazuverdient werden, ohne dass das BAföG gekürzt wird. Die Hilfe zum Studienabschluss gibt es in Form eines Bankdarlehens.

BAföG-Sprechstunden an der PH:

Der AStA bietet Bafög-Sprechstunden nach Vereinbarung an.

Im AStA-Büro (1.016) bekommen Sie die Antragsformulare sowie wichtige und hilfreiche Tipps (z.B. beim Studiengangwechsel). Wird vom Studentenwerk eine schriftliche Begründung gefordert, ist es ratsam sich vorher gut zu informieren, wie diese zu formulieren ist.

Studienkredit

www.studienkredit.de

Sollten Sie keinen Anspruch auf Bafög haben, aber dennoch auf finanzielle Hilfe angewiesen sein, können Sie zur Finanzierung Ihres Studiums einen Studienkredit beantragen. Da es sehr viele Anbieter für Studienkredite gibt, informieren Sie sich bitte gründlich über aktuelle Angebote.

Im Internet gibt es Infoportale zu Studium und Finanzierung, welche Ihnen helfen können, eine Entscheidung zu treffen.

Kinderbetreuung

Allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung bezüglich Formen, Kosten, Konzeption und vieles mehr finden sie unter:

www.kindertagesbetreuung.de



Kindertagesstätte Löwenzahn:

<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/kitas/kita-loewenzahn/>

Auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule befindet sich die Kindertagesstätte Löwenzahn, für Kinder von Studierenden. Träger dieser Einrichtung ist das Studentenwerk Stuttgart. Die Einrichtung besteht aus zwei Gruppen. In der Gänseblümchengruppe werden 10 Kinder im Alter von 0,5 bis 3 Jahren betreut. Davon sind 3 Plätze für Kinder von PH-WissenschaftlerInnen bestimmt. In der Grashüpfergruppe werden 20 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut und gefördert. Das Essen kommt den Bedürfnissen der Kinder entsprechend aus der Mensa und/oder wird von den Erzieherinnen zubereitet. Auf die vollwertige Ernährung der Kinder wird großen Wert gelegt. Außerdem gehen die Gruppen einmal in der Woche in den Wald. Die Grashüpfergruppe hat darüber hinaus einen Schwimmtag pro Woche. Die Kindertagesstätte befindet sich im Untergeschoss von Gebäude 5.

Die Stadt Ludwigsburg bezuschusst diese Einrichtung.

Monatsbeiträge (der August ist beitragsfrei):

Gänseblümchengruppe (Krippenplatz)

für Kinder von Studierenden	215 €
für Geschwisterkinder von Studierenden	125 €
für Kinder von Beschäftigten der PH	215 €
für Geschwisterkinder von Beschäftigten der PH	125 €
für Kinder von nicht Studierenden	320 €
für Geschwisterkinder von nicht Studierenden	160 €
dazu kommt ein Essensbeitrag von	59 €

Grashüpfergruppe (Kita-Platz)

für Kinder von Studierenden	155 €
für Geschwisterkinder von Studierenden	80 €
für Kinder von nicht Studierenden	245 €
für Geschwisterkinder von nicht Studierenden	125 €
dazu kommt ein Essensbeitrag von	68 €

Auch in den Semesterferien ist die Kindertagesstätte geöffnet. Im Sommer ist sie 3 Wochen und über Weihnachten 2 Wochen geschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt in der Kindertagesstätte oder telefonisch unter: 07141 / 140 - 655

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kontakt: Björn Jüppner (Leiter Kita)
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg
07141 / 140 655
loewenzahn@sw-stuttgart.de

Still- und Wickelmöglichkeiten

Sanitätsraum der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen im Gebäude 4 (4.020):

Der Sanitätsraum 4.020 ist mit einem Wickeltisch und einem Sofa ausgestattet. Den Schlüssel erhalten Sie an der Service-Theke der Bibliothek in Gebäude 5.

Behinderten-WCs in Gebäude 1:

Den Studierenden mit Kind/ern stehen die Wickeltische in den Behinderten-WCs im Erdgeschoss und 1. Stock des Gebäudes 1 zur Verfügung. Falls diese abgeschlossen sind, erhalten Sie die Schlüssel an der Pforte

Raum der Stille in Gebäude 1:

Dieser Raum befindet sich im Erdgeschoss von Gebäude 1 (1.098C). Dort können Sie Ihr Kind stillen und wickeln, solange es die anderen Besucher/innen des Raumes nicht stört.



II. Finanzielle Förderung und wichtige Informationen für Familien und Schwangere



Elterngeld

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

Es gibt drei Varianten: **Basiselterngeld**, **ElterngeldPlus** und **Partnerschaftsbonus**

Diese Varianten können miteinander kombiniert werden. Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von Ihrem Einkommen und der Elterngeld-Variante und wird mit verschiedenen anderen Leistungen verrechnet.

Voraussetzungen für Elterngeld:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt
- Sie leben in Deutschland
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche
- Sie erhalten gemeinsam höchstens 300.000 Euro im Jahr (250.000 als Alleinerziehende/r)

Basiselterngeld:

Das Basiselterngeld kann mindestens zwei und maximal 12 Monate ausgezahlt werden.

Falls beide Elternteile Elterngeld beantragen, können sie sich die 12 Monate aufteilen. Jeder Elternteil muss das Elterngeld jedoch für mindestens 2 Monate beantragen. Diese Variante ist bis einschließlich zum 14. Lebensmonat des Kindes möglich.

ElterngeldPlus:

Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die schon bald nach der Geburt wieder in Teilzeit arbeiten wollen, noch während sie Anspruch auf Elterngeld haben. ElterngeldPlus wird doppelt so lange gezahlt wie das Basiselterngeld.

Partnerschaftsbonus:

Zusätzlich gibt es einen Partnerschaftsbonus, wenn sich der Vater und die Mutter die Betreuung teilen und parallel arbeiten.

Je nach Einkommen beträgt das

- Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich
- ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich (dafür doppelt so lange)
- Der Mindestbetrag beläuft sich auf 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeldplus.

Zuschläge sind bei mehreren Kindern (z.B. bei Zwillingen oder bei älteren Geschwistern) möglich. Auch Eltern von zu früh geborenen Kindern können einen weiteren Monat Elterngeld bekommen, wenn diese mindestens sechs, acht, zwölf oder 16 Wochen zu früh geboren werden.

Bei Bezug eines Einkommensersatzes (z.B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld) verändert sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern nicht.

Elterngeldrechner:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Empfänger von Arbeitslosengeld II wird empfohlen, sich aufgrund des komplexen Sachverhalts mit der Arbeitsagentur in Verbindung zu setzen.

Bezüglich Elterngeld informieren Sie sich bitte bei der L-Bank Baden- Württemberg, Karlsruhe unter: <https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>

Informationen erhalten Sie auch über die Hotline für Familienförderung der L-Bank: 0800 / 6645471 (gebührenfrei).

Vaterschaftsanerkennung

Hinsichtlich der Mutterschaft gibt es in der Regel keine Unklarheiten, denn es ist klar, die Frau, die das Kind zur Welt bringt, ist die Mutter. Beim Vater kann nicht so einfach geklärt werden, wer der biologische Vater ist. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass der Ehemann auch der Vater des Kindes ist. Ob es sich dabei tatsächlich um den biologischen Vater handelt, ist hierbei irrelevant, da durch die Eheschließung eine rechtliche Vaterschaft besteht.



Empfehlenswert ist es, die Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes anerkennen zu lassen.

Dafür müssen beide Elternteile zum Jugendamt gehen und die Vaterschaft beurkunden lassen. Die Vaterschaft wird dann bei der Geburt des Kindes in dessen Geburtsurkunde eingetragen. Es kann aber auch noch nachträglich die Vaterschaft beim Standesamt anerkennen lassen.

Betreuungsgeld

<https://www.elterngeld.de/landeserziehungsgeld/>

Das **Betreuungsgeld auf Bundesebene** wurde vom Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2015 für **verfassungswidrig** erklärt.

In Sachsen wird ein Landeserziehungsgeld gezahlt - dies wird vom Land selbst entschieden. In **Baden-Württemberg** wird momentan **kein Landeserziehungsgeld** gezahlt.

Kindergeld

www.kindergeld.org

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt eines Kindes, ist einkommensunabhängig und wird monatlich ausgezahlt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt (ab dem 01.01.2021):

für das erste und zweite Kind	219 Euro
für ein drittes Kind	225 Euro
für jedes weitere Kind	250 Euro

Das Kindergeld wird von der „Familienkasse“, die bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist, gezahlt.

Für Kinder unter 14 Jahren können Eltern nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten beim Finanzamt geltend machen.

Kinderzuschlag

www.kinderzuschlag.de

Der Kinderzuschlag wurde im Januar 2005 gleichzeitig mit dem Zusammenlegen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe eingeführt. Er richtet sich an gering verdienende Eltern, die

mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Der Kinderzuschlag richtet sich nach der Bedürftigkeit und beträgt monatlich maximal 209 Euro pro Kind. Der Kinderzuschlag wird im Regelfall für sechs Monate bewilligt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind
- Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende)
- Bruttoeinkommen übersteigt nicht Höchsteinkommensgrenze
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag haben Sie so viel Einkommen, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben

Um anspruchsberechtigt zu sein, dürfen die Eltern weder

- Arbeitslosenhilfe
- Sozialhilfe
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld beziehen.

Folgende Einnahmen werden nicht als Einkommen angerechnet:

- Kindergeld
- Wohngeld
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden.
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Grundrenten

Bei Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse. Erste Informationen oder den Kindergeldantrag bei Geburt des Kindes / der Kinder finden Sie unter: www.familienkasse.de

Das Merkblatt der Familienkasse zum Kinderzuschlag finden Sie unter:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag_ba015395.pdf

Übernahme der Kinderbetreuungskosten des Jugendamtes

Wenn Ihr Kind eine Einrichtung, z.B. eine Krippe besucht oder von einer anerkannten Tagesmutter betreut wird, kann beim Jugendamt ein Antrag auf die Übernahme der Betreuungskosten gestellt

werden. Dieser ist allerdings einkommensabhängig und wird nur einkommensschwachen Familien gewährt.

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung gewährt finanzielle Hilfe, wenn alle gesetzlichen Leistungsansprüche ausgeschöpft sind und nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Die Mittel aus der Stiftung werden nicht auf andere Sozialleistungen (wie z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Kindergeld etc.) angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Informationen erhalten Sie bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen und unter <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Landesstiftung Baden-Württemberg: Familie in Not

<https://www.service-bw.de/leistung/>

[/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0](https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0)

Die Aufgaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden in Baden-Württemberg von der Landesstiftung „Familie in Not“ wahrgenommen. Die (werdende) Mutter muss sich an eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (z.B. Pro Familia) wenden.

Die Stiftungsleistungen werden als Zuschuss bewilligt, teilweise ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

Mutterschaftsgeld

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt unter bestimmten Voraussetzungen für Privatversicherte und Familienversicherte Frauen ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210 EUR aus.

Weitere Informationen und das Antragsformular erhalten Sie vom Bundesamt für Soziale Sicherung über oben stehenden Link.

Zu beachten ist, dass das Elterngeld mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet wird. Es lohnt sich trotzdem, den Antrag auf Elterngeld direkt zu stellen, da es auch anteilig ausgezahlt werden kann. Wer kein Mutterschaftsgeld erhält, bekommt von Anfang an Elterngeld. Das bedeutet, es ist nicht möglich beide Leistungen zur gleichen Zeit zu beziehen. Arbeitnehmerinnen erhalten zumeist erst ab dem dritten Monat Elterngeld, da die Mutterschutzleistungen ihres Arbeitgebers und ihrer Krankenkasse in den ersten beiden Monaten nach der Geburt häufig höher sind. Anschließend hätten sie nur noch höchstens zehn Monate Anspruch auf Elterngeld. Zwei weitere Monate Elterngeld erhalten Sie, wenn der Partner zu Hause bleibt.

Medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen umfassen:

- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
(<https://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe/>);
- Arznei-, Verband und Heilmittel (Keine Selbstbeteiligung an Kosten);
- Stationäre Entbindung;
- Gegebenenfalls häusliche Pflege;
- Gegebenenfalls Haushaltshilfe.

Leistungen der privaten Krankenversicherungen:

Die Leistungen der privaten Krankenversicherungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, wobei sich die Kostenübernahme auf die medizinisch notwendigen Heilbehandlungen beschränken. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse, über deren Leistungsumfang.

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) / Alg II bei Schwangerschaft und Studium mit Kind /ern

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Alg II haben gemäß § 26 Bundessozialhilfegesetz (siehe auch: www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetze.html) Auszubildende und Studierende deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist (unabhängig davon, ob das BAföG tatsächlich im individuellen Fall gezahlt wird).

Allerdings ist die Gewährung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt z.B. wegen Schwangerschaft durch die Regelung des § 26 Bundessozialhilfegesetz nicht ausgeschlossen.

In besonderen Härtefällen (z.B. bei einer Schwangerschaft) kann deshalb auch während des Studiums Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn aufgrund einer Schwangerschaft das Studium länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird und kurz vor dem Examen keine ausreichenden Mittel vorhanden sind und somit der erfolgreiche Abschluss des Studiums gefährdet wäre.

In Fällen von kurzer Dauer kann im Rahmen der Sozialhilfe auch ein Darlehen gewährt werden, das nach Abschluss der Ausbildung zurückgezahlt werden muss. Das zuständige Sozialamt muss in jedem Einzelfall beurteilen, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann.

Wichtig sind jedoch folgende Hinweise:

- Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz dürfen auch Verwandte ersten Grades (also die Eltern einer Hilfeempfängerin) nicht gegen ihren Willen zum Unterhalt herangezogen werden, wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.
- Die Kinder von Studierenden haben einen selbstständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Außerdem können einmalige Leistungen beim Sozialamt beantragt werden, welche die Kosten, die durch Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes entstehen (z.B. Umstandskleidung, Erstausrüstung des Babys), abdecken.

Arbeitslosengeld II in der Schwangerschaft / Mehrbedarf

§27 (2) SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft ab der 12. Woche

„Schwangere Studentinnen können sich für ein oder zwei Semester beurlauben lassen. Für diese Zeit haben sie das Recht, einen Antrag auf den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) zu stellen. Darauf weist Pro Familia in Berlin hin. Immer wieder bekommen Frauen im örtlichen Job-Center, wo sie die Anträge stellen müssen, inkorrekt Weise mitgeteilt, schwangere Studentinnen seien grundsätzlich vom Alg-II-Bezug ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob sie ein Urlaubssemester nehmen oder nicht, können sie darüber hinaus die Bezahlung einer Babyausstattung oder von Schwangerschaftskleidung beantragen. Auch dieser Antrag ist beim Job- Center zu stellen. Dabei sollten die Frauen darauf achten, dass er einen Eingangsstempel bekommt und zugleich um einen „rechtsmittelfähigen Bescheid“ bitten. Dieser ist im Falle einer Ablehnung die Voraussetzung dafür, dass Rechtsschritte möglich sind.“

(Stuttgarter Zeitung vom 23.12.2005)

Zuschuss Erstaussstattung

Zuschuss für die Erstaussstattung nach dem SGB II

Familien, die Arbeitslosengeld II oder Hartz IV beziehen, können nach §24 SGB II Zuschüsse für die Baby Erstaussstattung bei dem zuständigen Jobcenter beantragen. Diese Leistungen können zusätzlich zum Regelbedarf gewährt, die Höhe kann jedoch variieren.

Zuschüsse von Stiftungen des Bundes und der Bundesländer

Auch ohne Anspruch auf Sozialleistungen kann bei geringem Einkommen ein Antrag auf Zuschuss für die Erstaussstattung, beispielsweise bei Stiftungen, beantragt werden. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren!

Wichtig ist, dass die Zuschüsse zwischen der 15. und 25. Schwangerschaftswoche beantragt werden.

Unterhaltsvorschuss

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>

Das Unterhaltsvorschussgesetz will alleinstehende Elternteile von finanziellen Sorgen entlasten, indem es ihnen die Möglichkeit gibt, für ihr Kind Unterhalt aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, wenn der an sich unterhaltspflichtige andere Elternteil

- sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kind entzieht,
- zu Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist,
- oder verstorben ist, ohne Waisenbezüge zu hinterlassen.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, wobei Voraussetzung ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt monatlich (ab dem 01.01.2022):

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 177 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 236 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 314 Euro

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann beim Jugendamt gestellt werden.

Wenn der Unterhaltsvorschuss den Bedarf des Kindes nicht deckt, kann zusätzlich Sozialhilfe für das Kind beantragt werden, da jedes Kind immer einen selbstständigen, von Ihnen unabhängigen Anspruch auf Lebensunterhalt hat.

Wichtig ist jedoch folgender Hinweis:

Während Kindern, die Unterhalt erhalten, das Existenzminimum in Höhe von 135% des Regelbetrages zusteht, müssen Kinder, die Unterhaltsvorschuss bekommen mit weniger auskommen. Nämlich mit den Regelbeträgen abzüglich des halben Kindergeldes.

Wenn Sie alleinerziehend sind können Sie sich wertvolle Tipps und Informationen beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter holen (www.vamv.de).

Wohngeld

Alleinstehende Studierende haben **keinen Anspruch** auf Wohngeld, da sie eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob sie tatsächlich BAföG erhalten oder nicht.



In folgenden Fällen können Studierende dennoch Wohngeld erhalten:

- wenn ihr Anspruch auf BAföG abgelaufen ist (ab dem 30. Lebensjahr)

- Studierende mit Kind/ern: das Kind, welches im gleichen Haushalt lebt, ist nicht ausbildungsförderungsberechtigt und deshalb wohngeldberechtigt.
- Verheiratete
- Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Höhe des Familieneinkommens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und der Höhe der Miete.
- Ab Januar 2022 wird das Wohngeld an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Dies bedeutet, dass einkommensschwache Haushalte, die auf Grund einer Einkommenssteigerung keinen Anspruch auf Wohngeld gehabt hätten, dieses weiterhin beziehen können.

Zum Familieneinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Unterhaltsleistungen
- BAföG-Leistungen

Von diesen Einnahmen werden Frei- und Pauschalbeträge für Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. In welcher Höhe und ob man überhaupt Wohngeld erhält, lässt sich ganz einfach kostenlos im Internet recherchieren, z.B. bei dem Wohngeld-Rechner des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html>

Spezifische Information zum Wohngeld, den zuständigen Stellen in Baden-Württemberg und den Onlineantrag finden Sie unter: <https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Wohngeld+beantragen-96-leistung-0>

Wohnen mit Kind (Studierendenwerk Stuttgart)

<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnen-mit-kind/>

Das Studierendenwerk Stuttgart stellt Alleinerziehenden und Paaren eine begrenzte Anzahl an Zweizimmer-Wohnungen im Straußäcker III zur Verfügung.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte so früh wie möglich um einen Platz.

Zuständige Mitarbeiterin des Studierendenwerks Stuttgart:

Frau Grimme

b.grimme@sw-stuttgart.de

Tel. 0711 / 4470 - 1082

Mensa-Kids (Studierendenwerk Stuttgart)

<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/mensa-kids/>

In allen Mensen des Studierendenwerk Stuttgart essen Kinder bis zu 10 Jahren von Studierenden kostenlos mit.

Den Mensa-Kids-Ausweis bekommen Sie am Info-Point in der Mensa unter Vorlage Ihres gültigen Studierendenausweis und einem Altersnachweis für Ihr Kind.

Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, also auch ausländische Familien, derzeit insgesamt 20-mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (das können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kinderberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt,
- Familien, die Hartz IV- oder Kinderzuschlagsberechtigten sind, die mit ein oder zwei Kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhält man auf Antrag beim Bürgermeisteramt oder unter <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Landesfamilienpass+beantragen-173-leistung-0>.

Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte über eventuelle kommunale Familienpässe und Ermäßigungen.

Viele weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/informationen-fuer-muetter-und-vaeter-1/?tx_rsmbwpublications_pi1%5Bministries%5D=11

Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe>

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kinder und Jugendliche aus Familien unterstützen, die wenig Geld haben. Durch die finanzielle Unterstützung soll es den Heranwachsenden ermöglicht werden, an Angeboten in Schule und Freizeit zu nutzen, wenn die Familien sich dies ansonsten nicht leisten könnten.

Dabei werden folgende Leistungen aus Bildung und Teilhabe gefördert:

- Eintägige Schul- und Kitaausflüge
- Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Die Beförderung von Schüler*innen zur Schule
- Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein oder Musikschule)

Die Leistung beläuft sich pro Schuljahr und Kind auf 156 Euro.

III. Checklisten für Studierende mit Kind/ern

Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen bei Fragen und Problemen

Die Gleichstellung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist bei Fragen und Problemen immer für Sie da. Aber auch andere Stellen der PHL oder das Studierendenwerk können Sie beraten und Hilfestellung geben:

- Spezifische Fragen zum Thema „**Studienverlauf mit Kind/ern**“ können auch im Studiensekretariat geklärt werden. In Zweifelsfällen steht Ihnen dafür auch die **Gleichstellungsreferentin** in ihrer Sprechstunde im Gleichstellungsbüro 1.252 zur Verfügung.
- **BAföG-Beratungen** werden durch das Amt für Ausbildungsförderung durchgeführt. Informationen über diese, jeweils pro Semester wechselnden Sprechstunden, erfahren Sie im AStA-Büro, Mo-Do 11.45-13.45 Uhr in Raum 1.016.
- Auch das **Sozialreferat des AStA**, kann Ihnen eventuell weiterhelfen.
- Zusätzliche Beratungsangebote zum Studium und bei persönlichen Anliegen bietet das **Kompetenzzentrum für Bildungsberatung (KomBi)**.
- Sollten Sie sich in Ihrer Situation besonders mutlos oder ausgebrannt fühlen, können Sie auch über die **Psychologische Beratung** Hilfe bei der Ökumenischen Studierendengemeinde erhalten, siehe auch: www.esg-khg.de
- Das **Studierendenwerk Stuttgart** bietet kostenlose
 - Rechtsberatung (0711 / 9574 - 410),
 - Sozialberatung/Kinderbetreuung (0711 / 9574 - 477)
 - BAföG Beratung (0711 / 9574 - 517 oder - 509)
 - Psychologische Beratung (0711 / 9574 - 480) an.

Hilfreiche Internetseiten:

www.sozialministerium-bw.de

www.profamilia.de

www.familienportal.de

www.familienhandbuch.de

Checkliste: Vor der Geburt

Allgemein:

- Hebammenhilfe
- Mutterschutzfrist: Alles Rund um den Mutterschaftsschutz finden Sie hier: (<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/ff6a51cf550dbb2c4b6170cce99e5b3d/mutterschutz-gesetz-data.pdf>)
- Mutterschaftsgeld
- Vaterschaftsanerkennung

PH Ludwigsburg:

- Informieren Sie die Studienabteilung der PH über Ihre Schwangerschaft
- Planen Sie Ihren weiteren Studienverlauf: Es gelten besondere Schutzbestimmungen in den Prüfungsfristen
- Informieren Sie sich über bestimmte Gesundheitsrisiken. Bsp. im Labor oder auf verschiedenen Exkursionen
- Suchen sie frühzeitig nach einer Betreuung für ihr Kind (Tipp: auch an der PH werden Kinderbetreuungen angeboten)
- Das Studierendenwerk Stuttgart bietet Wohnraum für Alleinerziehende und Paare mit Kind/ern an. Bewerben Sie sich frühzeitig um einen Platz, damit ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden können. (<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnen-mit-kind/>)

Geringes Einkommen:

- Mehrbedarf für Schwangere nach § 21 SGB II (§ 27 Absatz 2 SGB II)
- Antrag auf Erstausrüstung
- BAföG
- Studienkredit
- Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“
- Landesstiftung Baden-Württemberg „Familien in Not“

Checkliste: Nach der Geburt

Allgemein:

- Geburtsurkunde
- Einwohnermeldeamt (eventuell Kinderreisepass)
- Sonderurlaub Vater
- Elternzeit
- Krankenversicherung
- Haushaltshilfe
- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Elterngeld
- Unterhalt
- Wohngeld
- Zuschuss Erstausrüstung
- Landesfamilienpass

PH Ludwigsburg:

- Urlaubssemester / Beurlaubung
- Registrieren Sie ihr Kind beim Studierenden Werk Stuttgart bei Mensa Kids. Kinder bis 10 Jahren essen gratis mit. (<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/mensa-kids/>)

Impressum

Herausgeber

Gleichstellungsbüro der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
Reuteallee 46
D - 71634 Ludwigsburg

E-Mail: gleichstellungsbuero@ph-ludwigsburg.de

Tel. 07141 / 140 - 289

<https://www.ph-ludwigsburg.de/gleichstellung.html>

Stand

April 2021